



Biwelsähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl.
Post 2 Thlr. 15 Gr. Unterlandgebühr für den Raum einer
samtlichen Seite in Zeitung 15 Gr.

Nr. 13. Morgen-Ausgabe.

Vierundfünzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Donnerstag, den 9. Januar 1873.

Die politische Lage.

Mehr als einmal hat sich in dem letzten Menschenalter der Fall ereignet, daß nach einem sehr milden Spätherbst grade mit dem Beginn des neuen Jahres der Winter in seiner vollen Strenge hereinbrach ist. Wir erwarten in diesem Jahre eine gleiche Wendung und wir haben uns nicht getäuscht. Nur war diesmal das Thermometer, an welchem wir den Witterungswechsel ablesen, ein eigenartiges; der Staatsanzeiger war das Thermometer. Es ist die Reaction in ihrer eifrigsten Gestalt über uns hereingebrochen.

Vor einigen Wochen glaubten auch die Bestuerterrichteten an den Rücktritt des Kriegsministers Grafen Roon. Auch wir haben die Nachricht mitgetheilt und besprochen, aber wir haben ausdrücklich erklärt, daß wir nur aus dem Grunde Glauben schenken, weil der Gesundheitszustand des ohnehin beschäftigten Mannes ein solcher ist, daß er ihm den Wunsch nach Ruhe nahelegen muß. An ein anderes Motiv des Rücktritts hätten wir nie geglaubt; nun aber zeigt sich, daß Graf Roon die Bedenken, die sich aus seinem Gesundheitszustande ergeben, überwindet, um der neuen Politik Preußens den Stempel seines Gesichts aufzudrücken. Er übertrug die Verwaltung seines Ressorts, des Ressorts, in welchem er unbestritten vorzüglich Bescheid weiß, anderen Händen, um der Vor-gesetzte der Männer zu werden, deren College er bisher war, des Finanzministers, des Justizministers, des Cultusministers, und seinen Einfluß in Fragen geltend zu machen, die speziell zu studiren er in siebzig Jahren nie Zeit noch Veranlassung gefunden hat. Als wir die Nachricht seines Rücktritts besprochen, schlütteten wir über seine Vergangenheit die besten Lobredenungen aus, welche unser Gewissen uns gestattete. Über den Minister der Zukunft muß unser Urtheil ein anderes sein. Es wäre verkehrt, sich ein Hehl daraus zu machen, daß sein Eintritt in die Stelle eines preußischen Ministerpräsidenten eine Periode der entschiedensten Reaction inauguriert.

Der Brennpunkt, in welchem sich unser politisches Leben augenblicklich concentriert, ist das Verhalten der Regierung gegenüber den ultramontanen Partei. Es ist schlechthin undenkbar, daß ein Ministerium Roon diese Angelegenheit auch nur um einen Schritt fördert. Wir brauchen Minister, welche diese Frage als eine rein politische aufzufassen und durch keinerlei kirchliche Bedenken sich zurückhalten lassen, das zu thun, was dem Staate kommt. Es versteht sich von selbst, daß einem General von bewährter Königstreue und Vaterlandsliebe die Umliebe der Ultramontanen ein Greuel sind; der strenggläubige Protestant wird die vaticanschen Dogmen nur mit Verstremen betrachten. Allein in welchem Maße die Existenz des deutschen Reiches abhängig ist von einer energischen Zurückweisung der römischen Annahmungen, bleibt seinem Auge gewiß verborgen. Man hat mit Recht das Verhältnis zwischen Deutschland und der Kurie als einen Kriegszustand bezeichnet und man könnte es demnach als eine Unbequemlichkeit an die politische Lage betrachten, daß der Kriegsminister zur Leitung der politischen Angelegenheiten berufen wird, allein in diesem Kriege ist weder durch Hinterländer noch durch Cavalleriemänner etwas auszurichten, und die Waffen zu führen, mit welchen gekämpft werden muß, hat Graf Roon nie Gelegenheit gehabt.

Es ist leider nicht mehr zu beweisen, daß das Gesetz über die Civileile zurückgelegt ist. Das erstaunliche Urteil des brandenburgischen Consistoriums gegen den Prediger Sydow zeigt, daß man in den Kreisen der Orthodoxie sich sehr sicher fühlt. Vor einem Jahre hat Sydow einen Vortrag über die Geburt Jesu gehalten, in welchem er einen historischen Vorgang auf historische Weise beleuchtete. Darob wurde ihm der Prozeß gemacht. Obwohl kein verschlungenes Gewebe von Indizien herzustellen, keinen verschollenen Zeugen nachzuspüren war, obwohl der ganze Thalbstand auf einem Druckbogen vorlag und dem Angeklagten nichts ferner lag, als eine Verschleierung der Wahrheit, obwohl Federmann in dem Zeitraum von einer Stunde die Akten studiren konnte, und Niemand mehr als einen Tag darauf zu bringen konnte, die klare Angelegenheit nach allen Seiten hin zu durchdenken, hat die Untersuchung ein volles Jahr gedauert. Die Zeit, in welcher der gegenwärtige Cultusminister eine frische reformatorische Thätigkeit entfaltete, in welcher ein liberaler Mann seine Bedingungen stellte, um an die Spitze des Oberkirchenrates zu treten, verfloss, und als ein Ministerwechsel unsere politische Situation veränderte, erließ das brandenburgische Consistorium sein Anathem gegen den Kitzer, fand es den Augenblick gekommen, einen Mann aus dem Amt zu entfernen, der fünfzig Jahre lang segenreich gewirkt hatte, wie wenige.

Die Kreisordnung ist glücklich unter Dach gekommen, noch ehe Graf Roon, der ihr nach Kräften Widerstand geleistet hatte, in seine Stellung eintrat. Aber die Kreisordnung hat nur darum einen Werth, weil sie eine rege reformatorische Thätigkeit ermöglicht. Sie bleibt eine hohle Form, wenn eine weitere Reformgesetzgebung ausbleibt. Und auf dem Programm des neuen Ministeriums steht, wie das jetzt hochstiftliche Blatt, die „Post“, ausplaudert, eine Sitzung der Reform-Gesetzgebung. Es ist richtig, daß der gesunde Sinn des Volkes der reaktionären Strömungen bald Herr werden wird. Aber Deutschland hat wenig Zeit zu verlieren.

Geschworene oder Schöffen.

XI.

Auch in England gab es von 1485—1688 böse Zeiten. Weder Verfassung noch Schwurgericht reichten aus, das Land vor den Erschütterungen zu bewahren, welche durch das Ringen freieren religiösen Geistes mit dem Überglauen und durch die Bestrebungen des Cäcilismus überall hervorgerufen wurden. Der erste Folterbefehl, den Jardine fand, ist 1557 aus der Regierung des sannmütigsten Tedors. Auch Elisabeth konnte gegen Walter Raleigh und Essex den Geist ihres Vaters nicht verleugnen. Karl I. befahl seinen Richtern bei Anklagen auf Hochverrat nach Belieben Folter und Todesstrafe anzuwenden. Karl II. achtete kein Gesetz den Whigs gegenüber, wenngleich er die äußersten Formen wählte. Jeffreys verrichtete nach dem Aufstande von 1685 auf seiner blutigen Gerichtsreise 320 Morde mit Hülfe der Geschworenen, die er wütend anführte, wenn sie nicht sogleich seinen Willen hatten. Es spricht für die Tüchtigkeit und Volksmäßigkeit des Schwurgerichtes, daß die Unabhängigkeit an dasselbe und der Sinn für Gesetzlichkeit trotzdem in England unerschüttert blieben. Beides war in den 300 Jahren, die unser Schöffengericht entwurzelten und uns der Rechtholigkeit preisgaben, im englischen Volke festgewachsen. Man sah wohl, daß die Unterdrückung des Angeschuldigten und die wütste Willkür der Vorsitzung in andern Ländern im Geiste des dortigen Strafverfahrens selber

lag und mit Hülfe desselben in aller Form Mechtens geführt, während sie in England immer als Vergewaltigung des Gerichtes selbst und als sophistische Verdrehung oder roher Bruch des Rechtsganges erschien. Das Volk litt nicht durch sein Recht, sondern mit diesem. Dadurch war es ihm desto werther, dadurch erholt sich der Glaube an das eigene Recht und Gericht und der Drang nach besserer Gewähr desselben. Die Offenlichkeit, die Empfindungen und Mittheilungen der Geschworenen stachelten das Rechtsgefühl, legten die Mängel der Einrichtung bloß. Es fanden sich Geschworene wie Bushell, die mit englischer Zähigkeit ihre Überzeugung festhielten, und Richter wie Vaughan, die dies akten gelernt hatten.

So ward das Schwurgericht selbst da, wo das Parlament sich versagte, der Wecker und Mahner des Volkes. Es stärkte den gesunden Sinn und den Trieb des Rechtes. Es half dadurch die petition of rights und die habeas-corpusacte erobern; es half den Engländern auch zu dem großen Grundsatz, daß der Gehoriam seine Grenzen habe und der Widerstand gegen Unrecht erlaubt sei. Sie haben seit dem großen Freiheitsbriefe öfter bewiesen, daß ihnen rechtlose Willkür als allgemeine Landesplage unerträglich sei. Auch das lag an der bewaffneten Gemeinfreiheit, die im Parlamente den Ausdruck ihres Willens, im Schwurgerichte das Organ ihres Rechtsbewußtseins gefunden hatte. Vor ihrem Aufschrei: „Wir sind Engländer und keine Franzosen, freie Männer und keine Slaven!“ bat selbst Heinrich VIII. die Steuer ab, die weder vom Parlamente bewilligt, noch durch Geschworne als herkömmlich festgestellt war. Der Tudor war klug, er kannte sein Volk. Daran ging Carl I. zu Grunde, daß er in Hampden nicht den leibhaften Volkscharakter sah, und diesen vielmehr durch den Bruch der beschworenen petition of rights wölklich beleidigte. Dem zweiten Earl kam die Erschaffung der Restauration und der allgemeine Haß gegen die Whigs zu Gute; sein Bruder bestieg das Schicksal der Stuart's, als er Recht und Religion, die ewigen Güter der freien Stillekeit nach Innen und Außen, gegen sich aufsetzte. Er ließ die sieben Bischöfe, die eine Vorstellung gegen die Vergewaltigung ihrer Kirche eingereicht hatten, verhaften, und unter der Anklage aufzuherrischer Schmähöschrift am 29. Juni 1688 vor das Schwurgericht zu London stellen. „Niemals“, sagt Macaulay Th. III. S. 189, „weder vorher noch nachher ist eine solche Zuhörerschaft im Königsgesetzthofe versammelt gewesen. Der König hatte persönlich dafür gesorgt, daß möglichst viele Kronbediente und Katholiken auf die Geschworenenliste kamen. Aber vergebens hoffte der Nunius auf das Schuldig. Den ganzen Tag währten die Verhandlungen. Alle vier Richter des Hofes waren in Thätigkeit, aber die besten Tordavokaten hatten sich der Krone versagt, wogegen den Angeklagten die tüchtigsten Kräfte zur Seite standen. Sie lehnten vorsticht die Schlimmsten ab. Die Jury bestand aus einem Baronet, Sir Roger Langley, der auch Vorsteher wurde, einem Ritter und zehn Esquires, lauter angeeigneten Personen. Es war dunkel, als sie sich zur Beratung zurückzogen. Die Vertheidigung hielt schwere Wacht, daß den habsischen Geschworenen nicht zur Aushungerung der andern Erschöpfungen zukämen. Nicht einmal Eicht, um eine Pfelse anzufinden, war gewährt, nur Waschwasser, das sie vor Durst ausspirten. Neun Geschworene waren sogleich für nichtschuldig, zwei ander gingen bald über. Nur der Hofbrauer Arnold hielte Stand, „wie ein Bulldogg“. Er meinte: „halb ruiniert bin ich doch. Sage ich nicht schuldig, so läßt der König nicht mehr bei mir brauen; spreche ich schuldig, so verliere ich jede andere Kundshaft.“ Er verstockte sich gegen alle Debatte: „das sei er nicht gewohnt, und sein Gewissen vertrieb ihm die Freisprechung.“ Da sagte Thomas Austin, ein reicher Landadelmann, der sehr auf Beweis und Reden geachtet, und sich Alles wohl notirt hatte: „Wenn's so gemeint ist, dann sehen Sie mich an. Ich bin der größte und stärkste von uns Zwölf; aber ehe ich eine solche Bitschrift für aufzuherrisch erkläre, will ich hierbleiben, bis ich so dünn bin wie eine Tabakspfeife. Um sechs Uhr Morgens gab Arnold nach. Als der Spruch verkündet wurde, schwenkte Halsford, der spätere Minister Wilhelms und Annas, seinen Hut, und „dann“ — sagt Macaulay — „erbebte das alte Eisendach von dem immer lautem Hurrah von 10,000 Stimmen.“ Der König sagte: „desto schlimmer für sie.“ Am 11. December 1688 war er auf dem Wege nach Frankreich. Wieder hatte sich der englische Adel mit der Gemeinfreiheit zum Schutz des Landesrechtes verbündet.

Aber nicht der politische Erfolg macht den 29. Juni 1688 zum Triumpfstage des englischen Schwurgerichtes. Höher und edler ist darin der ruhige Sieg des Rechtes gegen alle Anfeindungen brutaler Gewalt und der Leidenschaften in der eigenen Brust. Es sah wider genug aus im Lande. Schon sang der Ruf: „Hund von einem Papisten!“ hinter jedem Katholiken her; schon hatte ein eifriger Protestant dem ultramontanen Bischof von Chester den irrthümlich empfangenen Segen zurückgeschleudert. Man fragte, ob und wann die Engländer ihr urales Petitionsrecht verloren hätten. In Cornwall sangen die Kinder auf der Straße:

And shall Trelawney die, and shall Trelawney die!

Then thirty thousand Cornish boys will know the reason why.

D. h. etwa: Thy bringt Trelawney um, thy bringt Trelawney um?

In Cornwall dreißigtausend die wüsten gern warum.

Und aus den Liedern der Erde klang es nach:

And twenty thousand under Groned will know the reason why.

Und zwanzigtausend Bergleut' die wüsten gern warum.

Dennnoch ist im allen den Mäzen, die das Gericht umlagern, kein Gedanke von Gewalt, oder auch nur an Ausübung eines Druckes auf die Geschworenen. Sie hätten leicht genug gehabt. Die eignen Soldaten jubelten mit über die Freisprechung. Aber dann wars kein Rechtspruch mehr. Sie wollten wissen, was Landesrecht sei, und dazu hatten sie ihre Geschworenen, die in ihrem Namen da waren. So barren sie den ganzen Tag und die folgende Nacht, aufgeregt, in äußerster Spannung, aber immer geduldig und in gemessener Zurückhaltung auf den Spruch ihres Gerichtes. Als er nach ihren Hoffnungen ausfällt, besteht ein gewaltiger Freudenruf die Brust, und dann geht jeder nach Hause. Das alte Landesrecht gilt noch: Nichtspruch, nicht Waffengewalt hat es gerettet. Auch bei den Geschworenen entscheiden Rechtsgründe, nicht unbestimmte politische oder persönliche Motive. Arnold, der Anhänger des Königs, ist der Einzige der sie geltend macht, aber Austin hält ihm entgegen, „hier stehts, ich habe mirs aufgeschrieben, It is no evidence, es ist nicht bewiesen.“ Das war der Sieg des strengen germanischen Rechtsbewußtseins über romantisches Gesäßwillkür, der bloßen intime conviction.

So konnte denn England mit der bill of rights und der act

of settlement seit Wilhelm III. das klassische Land der Jury werden, welche durch das Gesetz von 1825 ihre jetzige Gestalt erhielt. Die Fürsten des Hauses Hannover waren Deutsche, sie hatten trotz absolutistischer Gewohnheiten und Gelüste doch Verständnis für die Empfindungen ihres Volkes. Die politischen Prozesse, die Klippe aller Rechtspflege, verloren den acuten Charakter und wurden immer sellener, je mehr das Gesetz die Geister beherrschte und die Parteien in seine Schranken einschloß. Die Krone blieb die alleinige Träger der Gerichtsgewalt: auch die Geschworenen nennen sich the jurors of her majesty the queen. Aber die Unabhängigkeit des Richteramtes ward durch feste Anstellung und hohe Besoldung gesichert, jeder Eingriff der Krone in den Prozeßgang abgeschnitten, in welchem ihr lediglich das Recht einer Partei zugewiesen ist. Denn das Verfahren beruht auf dem alideutschen Grundsatz der Anklage und Partieverhandlung. Es gibt kein Anklagemonopol. Die Privat-Anklage herrscht vor, in vielen Fällen durch freie Verbindungen zur Anstellung von Missbräuchen betrieben. Auch in den schwereren Fällen, wo der Staat wegen Gefährdung des Königsfriedens und des allgemeinen Wohles einschreitet, geschieht es nicht durch Beamte, sondern durch Anwälte, welche die Krone aussucht. Selbst der attorney general und sollicitor general gehören dazu. Der erste Anwalt erfolgt auf Ansuchen des Beschuldigten oder von Amts wegen durch die Polizei, Todesermittelungen durch den coroner — von Alters her ein fiscalischer Beamter — mit einer besondern Jury. Die weitere Voruntersuchung, nachdem der Thäter ermittelt ist, geschieht vor dem Friedensrichter, öffentlich und contradictorisch mit zuig elassen Vertheidigung, ohne jegliches inquisitorisches Verhör des Angeklagten. Dieser hat nur das Recht, nicht die Pflicht sich zu äußern, und muß, wenn seine Angaben gegen ihn gelten sollen, ausdrücklich gewarnt sein, daß er nicht zu antworten brauche, daß aber seine Antworten auch gegen ihn benutzt werden würden. Diese Fürsorge für den Angeklagten ist gleich einer ehrenvollen Narbe aus den Zeiten der Kämpfe geblieben, da man, wie Mittermaier sagt, den Haß vom Verbrechen und Verbrecher gegen das Gesetz und seine Vollstrecker lehrte. Anklage und Vertheidigung stehen sich durchaus gleich gegenüber; nur wird im Zweifelsfalle Alles zu Gunsten des Angeklagten gehalten, der so lange unschuldig ist, bis ihm die Schuld bewiesen wird. Auch der Richter, der sonst nur die Verhandlung leitet, nicht selbsttätig untersucht, ist doch der Rathgeber des Angeklagten, der für seine Vertheidigung sorgt, in deren Ermangelung selbst das Kreuzverhör für ihn bewirkt, und ihm sogar abräth, sich schuldig zu erklären, wenn Aussicht auf Freisprechung vorhanden ist.

Auf Grund der Voruntersuchung erläßt der Friedensrichter oder coroner das committement — Überweisung — an die große Jury, die mit der kleinen zugleich, doch abgesondert tagt, und die zugelassenen Anklagen — true bills — sofort überweist. Es wird sehr schnell gearbeitet. 200 Fälle in 9 Tagen sind abgeurteilt worden, oft wenige Tage nach der That. Das liegt in der Einfachheit des Verlaufes und der Gewöhnung der Geschworenen, die durch die allgemeine Belärmtheit mit dem Rechte und durch volksmäßige Lehrlicher Unterricht sind. Die Anklage, in der Regel nur gegen eine Person, und eine That, und noch heute wie im alten Rügeverfahren im Namen der großen Jury erlassen, enthält nur den Thatbestand. Die einzelnen Thatsachen und Beweismittel trägt der Anwalt der Klage mündlich vor, lediglich auf den Beweis sich richtend, ohne Redeflossen, selbst ohne Hinweis auf frühere Bestrafungen, denn: „was der Mann früher gethan hat, ist kein Beweis, daß er es jetzt gethan hat“. Alle Beweise müssen unmittelbar auf die That gehen; namentlich ist bloß Hörensagen verboten, um Klatscherei auszuschließen. Es sind mit wenigen Ausnahmen nur Zeugen zulässig, die vor den Geschworenen dem Kreuzverhör unterworfen und beobdet werden können. Unzulässige Beweismittel schneidet der Richter sofort ab; namentlich werden bloße Erfundungsbeweise, durchaus nicht gestattet, weil sie keine evidence geben. Schön redner ist unerhört. Es ist eine wahrig geführte Unterredung, sagen die Engländer. Dann beginnt das Kreuzverhör, indem der Anwalt der Klage seine Zeugen vernimmt und der Vertheidiger Gegenfragen stellt. Der Vertheidigungsbeweis wird ebenso ein geleitet und geführt. Nach geschlossenem Verhör hält jeder Anwalt seine Schlüsse über das Ergebnis, wieder rein sachlich. Der Gegner hat das Recht der Erwiderung. Dadurch entsteht die Ungehörigkeit, daß der Anwalt der Klage das letzte Wort hat. Der Richter, der das Verhör überwacht, unzulässige Fragen abschneidet, auch selbst fragen kann, trägt zum Schluß die Rechtspunkte erörternd vor, das klassische Ergebnis nur auf Verlangen. Er weist die Geschworenen an, lediglich auf Grund der ihnen vorgelegten Beweise — evidence — zu urtheilen, und bei vernünftigem Zweifel freizuprächen. Die Geschworenen, die ihrem Obmann gleich nach der Vertheidigung wählen und von Beginn der Verhandlung an mit Niemand verkehren dürfen, müssen einstimmig sein, denn der Grundsatz des englischen Schwurgerichts ist: „Der Richter soll Niemand verurtheilen, es sei denn, daß er zwölf anständige ungelehrte Bürgervon der Schuld des Angeklagten überzeugen kann.“ Ist die Jury binnen 24 Stunden nicht einstimmig, so soll eine andere berufen werden. Die alten Zwangsmittel sind wegfallen. Es kommt meist nicht einmal bis zum Urtheile; ja oft erklärt der Obmann mittin der Verhandlung: „Wir brauchen nicht mehr.“ Doch geschieht das nur, wenn die Hinfälligkeit der Anklage auf der Hand liegt. Eine schriftliche Fragestellung gibt es nicht: die Geschworenen, denen seit 1792 die ganze Schuldfrage, also auch die Beurtheilung der Strafbarkeit zugewiesen ist, erklären einfach, ob der Angeklagte nach der Anklage schuldig ist oder nicht. Das geschieht auf die mündliche Anrede des Gerichtsschreibers: „Angeklagter, erhebt die rechte Hand! Ihr, die Ihr zur Jury gehört, seht den Gefangenen! Wie sagt Ihr? Ist der Angeklagte des Mordes, dessen er hier beschuldigt worden, schuldig? oder ist er nicht schuldig?“ Der Vorsteher antwortet einfach „guilty“ oder „not guilty“. Doch kann die Jury auch eine andere mildere Strafthat annehmen, ohne Eventualfragen er dulden zu müssen. Strafschließungsgründe, z. B. Wahnsinn, werden durch das not guilty berücksichtigt. Mildernde Umstände giebt es nicht, dafür aber eine Empfehlung zur Gnade. Die Urteile des Richters werden oft erst am Schluß der ganzen Sitzung verkündet.

Breslau, 8. Januar.

Wenn wir es nun noch nicht glauben wollen, daß das Ministerium Roon nichts weiter als das Ministerium Bismarck ist, daß keine Verän-

Anglo - Deutsche Bank in Hamburg.

Auf Grund der §§ 4 und 5 der Statuten wurde die zweite Einzahlung von 20 pCt. = 20 Thaler pr. Actie zweiter Emission der Anglo-Deutschen Bank in Hamburg.

auf den 11. Januar 1873

ausgeschrieben.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Zahlungen bereits vom 9. Januar ab geleistet werden können. Mit dem 11. Januar d. J. beginnt die fünfsprozentige Verzinsung der neuen Einzahlung, dagegen participirt dieselbe mit dem 1. Januar cr. an der Dividende.

Dieselbe kann erfolgen

in Hamburg im Bureau der Bank pr. Cassa oder in Banco an Anglo-Deutsche Bank zum leztnotirten Thaler-Cours,

in Berlin bei der Mitteldeutschen Creditbank Filiale Berlin,

in Breslau bei den Herren **Gebr. Guttentag**,

in Frankfurt a. M. bei der Österreichisch-Deutschen Bank,

in Wien bei der Anglo-Österreichischen Bank in preußischen Kassen-Anweisungen oder stempelfreien à vista Thaler-Wechseln.

Die bei der Einzahlung einzureichenden Interimscheine, denen ein arithmetisch geordnetes Nummern-Verzeichniß in duplo beizufügen ist, sind am zweitfolgenden Werktag nach geschehener Einzahlung quittirt bei den resp. Zahlungsstellen in Empfang zu nehmen, woselbst auch Formulare zur Einzahlung entgegen zu nehmen sind.

Der Vorstand

der Anglo-Deutschen Bank in Hamburg.

F. F. Eisse, erster Vorsitzender.

[1146]

Oesterreichische Hypothekar-Credit- und Vorschuss-Bank.

Von der gesertigten Anstalt wird hiermit bekannt gemacht, dass bei der im Beisein des landesfürstlichen Commissairs und eines K. K. Notars am 2. Januar 1873 stattgefundenen Verlosung der zur Rückzahlung bestimmten Pfandbriefe nachstehend verzeichnete Nummern gezogen worden, und zwar:

Von Papier - Pfandbriefen à fl. 5000 Nr. 14. 103. 199. 202. 217. 329.

do. à fl. 1000 Nr. 13. 100. 101. 262. 300. 368. 386.

433. 445. 461. 504. 635. 778.
830. 899. 933. 1240. 1315. 1365.
1378. 1385. 1510. 1521. 1540.
1721.

do. à fl. 500 Nr. 6. 46. 57. 254. 256. 417.

do. à fl. 100 Nr. 131. 133. 199. 210. 393. 608.
712. 738. 831. 873. 889. 1081.
1100. 1154. 1288.

Von Silber-Pfandbriefen (Thlr.-Kateg.)

à Thlr. 1000 Nr. 23. 42. 55. 146. 165. 445. 504. 536.

do. à Thlr. 500 Nr. 16. 45. 260. 446. 458. 568. 639.
738. 747. 797. 948. 1011. 1071.
1086. 1106. 1119.

do. à Thlr. 100 Nr. 9. 13. 26. 142. 147. 200. 350.

356. 361. 412. 433. 603. 718.
753. 792. 832. 839. 868. 1036.
1110. 1159. 1336. 1416. 1545.
1613. 1621. 1815. 1844. 1946.
1989. 2035. 2136. 2182. 2402.
2449. 2577. 2617. 2707. 2729.
2775. 2793. 2930. 3053. 3139.
3194. 3219. 3231. 3362. 3473.
3503. 3652. 3665. 3691.

Von Silber-Pfandbriefen (Gulden-Kateg.) à fl. 1000 Nr. 54. 104.

Die gezogenen Pfandbriefe werden gegen Beibringung der noch nicht fälligen Coupons sammt Talons vom 4. Januar 1873 an

in Wien bei der Cassa der Gesellschaft,

„ Prag bei der Böhmischen Escompte-Bank,

„ Berlin und { bei Herrn Jacob Landau,

„ Breslau „ Hamburg bei Herren L. Behrens & Söhne

mit ihrem vollen Nennwerthe eingelöst.

Wien, am 3. Januar 1873.

[472] Wir haben dem Herrn Moritz Czapski, Neuschestraße Nr. 36, Commissions-Lager von englischen Pilots, Union, Meltons etc. übergeben. Hirsch & Federlein in Hannover.

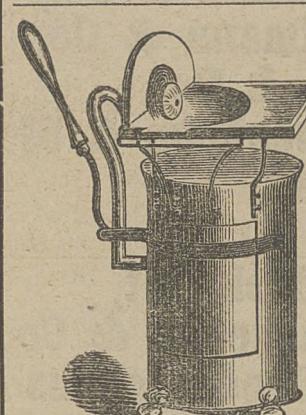
Feldschmieden

(tragbare Schmiedeheerde) mit Blasebalg, vorzüglicher Construction, in verschiedenen Größen, empfohlen [1112]

Carl Gustav Müller,

Breslau.

am Schlachplatz, gegenüber dem Königl. Schloß, Special-Geschäft und Lager für Fabrik- und Maschinen-Bedarf.



[455] Die Rachel- und Ofen-Niederlage, Rosenthalerstraße 4, empfiehlt ihre großen Vorräthe aus den b. sten Fabriken Schlesiens zu den verschiedensten Preisen und übernimmt Lieferung zu ganzen Neubauten.

Gewächshäuser, Glassalon und Fenster, sowie einfallende Lichte, Hofüberdachungen, Dachconstructionen, Thorwege, Bäume, Gitter u. s. w. von [6722]

Schmiedeeisen

in complettter Ausführung und geschmaclvoller Zeichnung empfohlen

M. G. Schott, Matthiasstraße 26 d.

Wo zu sich quälen!

Gliederreissen, Hüftweh, Kreuzhmer, Migräne, Rheumatismus, Steifheit der Glieder, Seitenstich, Wadealamps beseitigt gründlich mit Compensations-Extract. Einmalige Einnahme bringt sofort Linderung und in kurzer Zeit weichen ganz die Leiden. Preis 1 Dl. 1 Flasche 1 Thlr. Carl Simon, Gründer der Fluid-Heilmethode. Provinz Posen. [21]

Ozon-Sauerstoff-Fabrikate,

zum Trinken und Einnahmen, zur Reinigung des Blutes und Kräftigung des Nervensystems. — Die größten Heilerfolge von einer großen Zahl Ärzte und medicinischen Gesellschaft constatirt. Niederlagen: Breslau, Naschmarkt-Apotheke; Groß-Glogau, Apotheker Niedfeld; Görlitz, Apotheker Struve; Leobschütz in beiden Apotheken; Rosenberg und Lublinitz in den dortigen Apotheken. Gebrauchsanweisungen gratis. [1100]

Grell & Nadlauer, Apotheker, Berlin.

Gusseiserne Treppen,

Säulen und Träger zu Gebäuden, Fenster, Balkon und Grabgitter in Guss- und Schmiedeeisen, Treppenrollen, Console, Candelaber, Thürdrücker, roh und broneirt empfohlen [1110]

Carl Ziegler, Breslau, Schuhbrücke 36, vis-à-vis dem Königl. Polizei-Präsidium.

150 Klaftern trockenes Erlen- und Birkenholz,

1871er Einstieg, neues Maah, stehen auf dem unterzeichneten Dominium (2 Stunden vom Bahnhof Kempen) zum Verkauf. Meldungen an das Wirtschafts-Amt zu Kuznice Stará, Post Douchow, Regierungsbezirk Posen. [106]

Ein gebrauchtes, gut gehaltenes Alten-Repositorium

wird zu kaufen gesucht.

Offerten sub M. 7 an die Expedition der Bresl. Zeitung. [454]

Juwelen, Perlen, Antiquitäten, altes Gold und Silber sucht zu kaufen und zahlt den höchsten Werth [8973]

Adolf Sello,
14. Niemezeile 14.

Da ich bereits den größten Theil meiner Waaren verkauft habe, offerire ich dem geehrten Publikum den Rest meiner Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaaren 50 pCt. unter dem Kostenpreise. [1137]

Josef Schmidberg,
Carlsstraße und Graupenstraße-Ecke.

Pr. Lotterie-Loose

offer. 3. I. Kl. 147. Loit. Zieh. am 8. 9. Jan.
d. S. Originale und Antihete, leichtere, $\frac{1}{2}$
13 $\frac{1}{2}$ Thlr., $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$ Thlr., $\frac{1}{2}$ 3 $\frac{1}{2}$ Thlr.,
1 $\frac{1}{2}$ Thlr., $\frac{1}{2}$ 25 Sgr., $\frac{1}{2}$, 12 $\frac{1}{2}$ Sgr. das
vom Glück am meisten begünstigte Lotterie-Comptoir von [23]

S. Labandier, Berlin, Loisenstr. 36.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

(emittirt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 18. Mai 1864)

2,000,000 Thlr. 5 proc. Hypothekenbriefe vom Jahre 1873.

Diese Hypothekenbriefe lauten auf den Inhaber und sind in Stücken zu 50, 100, 200, 500, 1000 Thaler ausgesertigt. Sie sind von Seiten der Inhaber unkündbar, werden durch die Preußische Hypotheken-Actien-Bank vom 1. Januar 1883 ab wieder eingezogen und bis zur vollständigen Tilgung mit 5 Procen pro anno verzinst.

Die Coupons sind am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fällig und werden sowohl durch die nachstehend genannten Zeichnungsstellen, als auch bei den sonst bekannt zu machenden Bankhäusern eingelöst.

Die obige Hypothekenbrief-Anleihe von 2,000,000 Thalern wird in

Berlin bei unserer Casse,

" " der Direction der Preussischen Hypotheken-, Credit- & Bank-Anstalt,
Commandit-Gesellschaft auf Actien „Hermann Henckel“,

Breslau bei Gebr. Guttentag,

Altona bei Hesse, Newmann & Co.,
Augsburg bei Heinzelmann & Co.,
Basel bei Rudolf Kaufmann & Co.,
Bonn bei Goldschmidt & Co.,
Braunschweig bei Oppenheim & Meyer,
Bremen bei J. S. Cohen,
Cassel bei Damms & Streit,
Coblenz bei R. J. Goldschmidt,
Dresden bei H. W. Bassenge & Co.
Düsseldorf bei Baum, Boeddinghaus & Co.,
Frankfurt a. M. bei der Rheinischen
Effectenbank,
Gotha bei Stephan Lehnheim,
Halberstadt bei Ernst Vogler,
Halle a. S. bei H. F. Lehmann,
Hamburg bei dem Hamburger Bankverein,
Hannover bei Alexander Simon,
Hechingen bei M. J. Weil Söhne,
Kiel bei der Kieler Vereinsbank,

Köln bei der Rheinischen Effectenbank,
Leipzig bei Schirmer & Schlick,
Lübeck bei Sal. L. Cohn,
Magdeburg bei Teetzmann, Roch & Ahlesfeld,
" " Rubens & Goldstein,
Mannheim bei F. A. Ladenburg & Söhne,
Meiningen bei D. Mannheimer,
Münster bei Ad. Schmedding & Söhne,
Nordhausen bei S. Frenkel,
Osnabrück bei N. Blumenfeld,
Quedlinburg bei G. Vogler,
Rostock bei der Rostocker Vereinsbank,
Stettin bei S. Abel jun.,
Tübingen bei M. J. Weil Söhne,
Weimar bei A. Gallmann,
Wiesbaden bei Carl Kalb Sohn,
Würzburg bei Wüstefeld & Thomasius,
Zürich bei Meyer & Pestalozzi,

zur öffentlichen Subscription unter nachstehenden Bedingungen aufgelegt:

Die Subscription findet gleichzeitig bei den vorgenannten Stellen am

Freitag, den 10. und Sonnabend, den 11. Januar 1873,

während der üblichen Geschäftsstunden auf Grund eines bei den Zeichnungsstellen in Empfang zu nehmenden Anmeldeformulars statt.

Im Fall einer Überzeichnung tritt verhältnismäßige Reduction ein.

Der Subscriptionspreis ist al vari gestellt.

Bei der Subscription sind zehn Prozent des gezeichneten Nominalbetrages in bar oder in Effecten zu hinterlegen.

Die Abnahme der zugetheilten Beträge resp. der dafür auf Grund des § 26 b 1 des Gesellschaftsstatuts auszustellenden Interimscheine hat in der Zeit vom 18. Januar bis zum 15. Februar 1873 gegen Zahlung des Subscriptionspreises und unter Hinzurechnung der Stückzinsen für den beigegebenen Zinscoupon vom 1. Januar 1873 ab zu geschehen.

Berlin, im December 1872.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Der Präsident des Curatoriums:

Friedrich Graf zu Solms-Baruth.

Die Hauptdirection:

Spielhagen.

